

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Sie sind gemäß § 39 Waffengesetz (WaffG) verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, das Bundesamt für Verfassungsschutz und eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle ein.

Eingangsvermerk / Eingangsstempel

Antrag

auf Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen und / oder Munition

- ☐ in die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 Abs. 1 WaffG i.Vm. § 29 Abs. 1 AWaffV)
- ☐ Ich versichere, dass die gem. § 24 Abs. 1 WaffG geforderten Angaben auf allen wesentlichen Waffenteilen angebracht sind oder unverzüglich auf den in § 21 AWaffV genannten wesentlichen Teilen der Schusswaffe deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht werden. Auf die Bußgeldvorschrift § 53 Abs. 1 Nr. 9 WaffG bin ich hingewiesen worden.
- ☐ aus der Bundesrepublik Deutschland (§ 29 Abs. 2 WaffG i.Vm. § 29 Abs. 1 AWaffV)
- ☐ durch die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 Abs. 1 WaffG i.Vm. § 29 Abs. 1 AWaffV)

1. Versenderstaat

--

2. Empfängerstaat

--

3. Versender

- ☐ Privatperson ☐ Waffenhändler

Name, Vorname(n)		
Geburtsdatum	Geburtsort	
Reisepass/Personalausweis-Nr.	ausgestellt am	
ausgestellt durch		
Firma		
Anschrift (Straße, Haus-Nr.)		
PLZ	Ort	
Telefonnummer	Fax	

4. Empfänger

- ☐ Privatperson ☐ Waffenhändler

Name, Vorname(n)		
Geburtsdatum	Geburtsort	
Reisepass/Personalausweis-Nr.	ausgestellt am	
ausgestellt durch		
Firma		
Anschrift (Straße, Haus-Nr.)		
PLZ	Ort	
Telefonnummer	Fax	
Lieferanschrift (falls abweichend)		

5. Angabe zur Waffe/n

Beschreibung der Waffen/Munition					
Lfd. Nr.	Art der Waffe	Kaliber	Hersteller oder Warenzeichen	Typ, Modell	Herstellungsnummer

Spediteur / Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Versanddatum	Geschätztes Ankunftsdatum

☐ Verbringung erfolgt durch Antragssteller

7. Angaben zu waffenrechtlichen Erlaubnissen (nur bei Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland auszufüllen)

Für die unter Nr. 5 genannten Waffen / Munition ist der Empfänger (Nr. 4) im Besitz folgender Erlaubnisse					
Lfd. Nr.	Erlaubnis	Nummer	ausgestellt am	ausgestellt durch	ggf. gültig bis

8. Angaben zur sicheren Aufbewahrung (nur bei Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland auszufüllen)

z.B. Widerstandsgrad 0 oder I (ab 06.07.2017) bzw. Sicherheitsstufe A oder B	Leergewicht in kg	Anzahl der insgesamt darin verwahrten Langwaffen	Anzahl der insgesamt darin verwahrten Kurzwaffen	Behältnis hat zusätzlich abschließbares Innenfach (wenn ja Sicherheitsstufe angeben)		Behältnis ist an Boden oder Wand befestigt		Klassifizierung nachweisbar durch Rechnung / Kaufvertrag	
				Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein

9. Angaben zum Antragsteller/Transportverantwortlicher (falls von Feld 3/4 abweichend)

☐ Privatperson ☐ Waffenhändler ☐ Spediteur

Name, Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon	Email

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------

Anlagen

- ☐ Kopie Personalausweis / Reisepass
- ☐ Einfuhrgenehmigung des Empfängerstaats (bei Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland)
- ☐ Einfuhrgenehmigung des Empfängerstaats und Erlaubnis des Versenderstaates (bei Verbringen durch die Bundesrepublik Deutschland)

Hinweis:

Auf allen wesentlichen Teilen von Waffen gem. § 21 AWaffV, wie beispielsweise der Lauf oder Gaslauf, der Verschluss, das Patronen- oder Kartuschenlager sowie das Gehäuse (ggf. auch Gehäuseober- und Unterteil) einer Waffe, die in Deutschland hergestellt oder in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden, sind nach § 24 Abs. 1 bis Abs. 3 WaffG folgenden Angaben dauerhaft anzubringen:

- der Name, die Firma oder eine eingetragene Marke des Herstellers der Schusswaffe
- für das Herstellungsland das zweistellige Landeskürzel nach ISO-Norm 3166-1
- die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung des Laufkalibers
- Bei Schusswaffen, die aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der EU ist (Drittstaat) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, zusätzlich das Landeskürzel nach ISO-Norm 3166-1 für den Drittstaat und das Jahr des Verbringens und
- eine fortlaufende Nr. (Seriennummer)

Ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Nr. 9 WaffG dar.